

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

12.10.2023

Drucksache 18/30428

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vom 20.06.2023

Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug II – Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

Die Fragen nehmen Bezug auf die Pressemitteilung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zur Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug (SKS) vom 5. Mai 2023.

Die Staatsregierung wird gefragt:

Perso	onalbestand Staatsanwaltschaften	2
1.1	Wie viele Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stehen in Bayern im Bereich Steuerstrafrecht zur Verfügung, um die Ermittlungsverfahren der SKS zu führen (bitte in Vollzeitäquivalenten [VZÄ] angeben und jeweils gegliedert nach zuständiger Staatsanwaltschaft auflisten)?	2
1.2	Übernehmen die zuständigen Staatsanwaltschaften wie in Strafsachen üblich die Erarbeitung und Beantragung von strafprozessualen Maßnahmen (z.B. Durchsuchungsbeschlüsse, Vermögensabschöpfungen, Arreste) oder werden diese aufgrund Personalmangels bei den Staatsanwaltschaften durch die Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder der SKS selbst vorbereitet?	2
Einfü	Einführung Europäische Staatsanwaltschaft	
2.1	Mit welchem Mehrbedarf an Personal rechnet die Staatsregierung durch die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft in München bei der Staatsanwaltschaft für den Bereich Steuerstrafrecht (bitte in VZÄ angeben)?	3
2.2	In welchem Umfang ist dieser Mehrbedarf bereits im Haushaltsplan abgebildet (bitte in VZÄ angeben)?	3
2.3	In welchem Umfang ist dieser Mehrbedarf bereits besetzt (bitte in VZÄ angeben)?	3
	Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz, im Hinblick auf Frage 1.2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vom 27.07.2023

Personalbestand Staatsanwaltschaften

1.1 Wie viele Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stehen in Bayern im Bereich Steuerstrafrecht zur Verfügung, um die Ermittlungsverfahren der SKS zu führen (bitte in Vollzeitäquivalenten [VZÄ] angeben und jeweils gegliedert nach zuständiger Staatsanwaltschaft auflisten)?

Die von der Sonderkommission Schwerer Steuerbetrug (SKS) bearbeiteten Steuerstrafverfahren werden nach Abgabe von den Wirtschaftsabteilungen der Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (im Folgenden: Staatsanwaltschaften) geführt. Dort stehen nach Auskunft der Staatsanwaltschaften für die Bearbeitung insgesamt 51 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Verfügung.

Staatsanwaltschaft	Zur Verfügung stehende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
Augsburg	4
Hof	2
Landshut	7
München I	10
München II	4
Nürnberg-Fürth	13
Regensburg	4
Würzburg	7

Diese Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind nicht ausschließlich mit Fällen der SKS befasst und bearbeiten regelmäßig (auch) sonstige Steuer- und Wirtschaftsstrafsachen. Der Arbeitskraftanteil, der für die Bearbeitung der Fälle der SKS aufgewendet wird, kann nach Mitteilung der Staatsanwaltschaften stark variieren und nicht quantifiziert werden.

Darüber hinaus stehen die Leiterinnen und Leiter der zuständigen Wirtschaftsabteilungen sowohl als Ansprechpartner für die SKS als auch für einzelne Sachbearbeitungen zur Verfügung.

1.2 Übernehmen die zuständigen Staatsanwaltschaften wie in Strafsachen üblich die Erarbeitung und Beantragung von strafprozessualen Maßnahmen (z.B. Durchsuchungsbeschlüsse, Vermögensabschöpfungen, Arreste) oder werden diese aufgrund Personalmangels bei den Staatsanwaltschaften durch die Steuerfahnderinnen und Steuerfahnder der SKS selbst vorbereitet?

Soweit die Ermittlungsverfahren von den Staatsanwaltschaften geführt werden (vgl. §386 Abgabenordnung), erfolgt die Beantragung von entsprechenden Beschlüssen bei dem zuständigen Ermittlungsrichter durch die Staatsanwaltschaften. Nach Auskunft

der Staatsanwaltschaften erstellen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Regelfall auch die entsprechenden Beschlussentwürfe. Lediglich in Ausnahmefällen, z.B. in Verfahren mit einer besonders großen Anzahl an Maßnahmen, werden Beschlussentwürfe in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft von den Steuerfahnderinnen und Steuerfahndern vorbereitet. In diesen Fällen prüfen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die vorbereiteten Unterlagen eingehend selbst, insbesondere auf Richtigkeit und Vollständigkeit, und ändern oder ergänzen die Entwürfe bei Bedarf.

Einführung Europäische Staatsanwaltschaft

- 2.1 Mit welchem Mehrbedarf an Personal rechnet die Staatsregierung durch die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft in München bei der Staatsanwaltschaft für den Bereich Steuerstrafrecht (bitte in VZÄ angeben)?
- 2.2 In welchem Umfang ist dieser Mehrbedarf bereits im Haushaltsplan abgebildet (bitte in VZÄ angeben)?
- 2.3 In welchem Umfang ist dieser Mehrbedarf bereits besetzt (bitte in VZÄ angeben)?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Infolge der Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) in Deutschland kann grundsätzlich insbesondere für Amtshilfe gemäß § 13 Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetz (EUStAG) und für den nichtstaatsanwaltlichen Bereich ein Mehrbedarf an Personal bei den Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften einschließlich der Zentral- und Koordinierungsstelle Vermögensabschöpfung Bayern (ZKV) entstehen. Da sich die örtliche Zuständigkeit der Delegierten Europäischen Staatsanwälte gemäß § 143 Abs. 6 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, kann sich ein Mehrbedarf dabei nicht nur durch die am Zentrum München geführten Verfahren, sondern auch durch die Verfahren an den vier weiteren deutschen Zentren (Hamburg, Berlin, Köln, Frankfurt am Main) ergeben.

Ein Mehrbedarf liegt allerdings nicht vor, wenn die Verfahren ohne die EUStA bei den Staatsanwaltschaften geführt würden und dort der gleiche Aufwand anfallen würde.

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften konnte dort ein konkreter Mehrbedarf in diesem Sinne nicht festgestellt werden. Zwar waren einzelne Staatsanwaltschaften und die ZKV seit Arbeitsaufnahme der EUStA am 1. Juni 2021 mit entsprechenden Verfahren befasst, insbesondere im Rahmen der Vollstreckung von Urteilen und der Vermögensabschöpfung. Allerdings wird statistisch nicht erfasst, ob das entsprechende Verfahren ohne die EUStA bei einer Staatsanwaltschaft geführt worden wäre. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Zentrum München nach der internen Geschäftsverteilung der EUStA auch für Straftaten mit örtlichem Bezug zum Freistaat Sachsen (insbesondere Tatort oder Wohnsitz des Beschuldigten) zuständig ist. Eine händische Auswertung sämtlicher in Betracht kommender Vorgänge ist auch angesichts der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht verhältnismäßig.

Unabhängig davon kann eine konkrete Zuordnung von Stellen zu einem infolge der Errichtung der EUStA begründeten etwaigen Mehrbedarf nicht vorgenommen wer-

den, da insoweit keine Stellen zweckgebunden geschaffen wurden. Bereits in den vergangenen Jahren konnten mit Hinblick auf die stetig weiter zunehmenden Aufgaben für die Justiz aber substanzielle personelle Verbesserungen erreicht werden. So sind zuletzt etwa im Haushalt 2023 weitere 150 Stellen für die Justiz hinzugekommen, darunter 50 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.